

Hallo liebe Studis,



Ich bin die Helene Wague aus Kamerun, ich bin 23 Jahre alt und studiere Brennstoffingenieurwesen im 8. Semester an der RWTH Aachen. Dieses Jahr wurde ich als Vorsitzende der

AusländerInnenvertretung gewählt. Ich leite ein Team, dass so bunt wie noch nie zuvor ist.

Wir haben uns vorgenommen das Beste zu geben, um die Integration von ausländischen Studierenden zu verbessern.

Wir werden für die Verbesserung der Lehre kämpfen in dem wir mit den Fachschaften zusammenarbeiten, wir werden die Beratung von Montag bis Freitag in so vielen Sprachen wie möglich anbieten und Veranstaltungen organisieren, um Studis zu informieren. Außerdem möchten wir mehr Präsenz bei den Vereinen zeigen und sie in ihrer Arbeit unterstützen. Dabei werden Wir Pleasure and leisure bestimmt nicht vergessen.

Aber das Wichtigste für uns dieses Jahr ist den Studenten das Wort zu geben. In dieser Hinsicht werden wir Interviews mit euch durchführen und jedem wird die Möglichkeit gegeben werden, einen Artikel für unser Newsletter "AV-Insight" zu schreiben.

Vor Allem hoffen wir, dass spätestens am Ende unserer Amtszeit, kein ausländischer Student mehr sich unverstanden, ungeholfen oder allein fühlen wird, da er bei uns nicht nur ein Zuhause gefunden haben wird, sondern auch Brüder und Schwestern, die ihm die Hand reichen können.

Eure Helene

Fall der AUSGABE

An einem Beratungstag kommt ein Student ins Büro hinein. Ich frage ihn, wie ich ihm weiterhelfen kann.

Sein Fall ist der Folgende: " Ich bin nach Deutschland gekommen um ein Praktikum zu machen. Das Land hat mir gefallen und ich habe mich um einen Studienplatz an der RWTH beworben. Diesen habe ich auch bekommen", erzählt er mir. Von mir aus sollte er jetzt nur noch mit seiner Zulassung, Finanzierungserklärung und seinem Reisepass zur Behörde gehen.

Er ist aber schon da gewesen und ihm wurde gesagt er müsste in sein Heimatland zurückkehren, und einen neuen Antrag auf das Visum stellen. Ich beschließe, die Behörde anzurufen. Am Telefon erkläre ich den Fall und frage, warum er in die Heimat muss. "Er hat ein Visum als Arbeiter und nicht als Student. Das soll er selber regeln. Ich kann leider nichts für ihn tun", erwidert der Beamte.

Nach diesem unfreundlichen Gespräch nehme ich seinen Pass unter die Lupe und lese, dass er ein Visum besitzt, das sowohl für das Praktikum als auch für das Studium gilt. Ich rufe ein zweites Mal bei der Behörde an und dränge den Beamten, in die Akte des Praktikanten sorgfältig hineinzuschauen. Erst dann hat er sich entschuldigt und seinen Fehler erkannt. Der Student erzählt mir später, dass der Beamte am Tag seine Termine zu beschäftigt war, um seine Unterlagen überhaupt heraus zu holen, geschweige diese zu lesen.

Also, liebe Leute seid manchmal aufdringlich und hartnäckig, um die volle Aufmerksamkeit mancher Beamter zu bekommen.

Sonst kommt bei uns vorbei.

Das Beratungsteam

Das Gesetz auf deiner Seite

Können ehemalige Studenten eingebürgert werden?

Bei einer Anspruchseinbürgerung gemäß **§ 10 Staatsangehörigkeitsgesetz** wird ein rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt von **acht Jahren** in der Bundesrepublik Deutschland vorausgesetzt. Zunächst ist völlig klar, dass die bisher erteilte Aufenthaltsbewilligung, die jetzt als Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums erteilt wird, einen **rechtmäßigen Aufenthalt** begründet.

Unklar, streitig und wohl von der jeweiligen **Einbürgerungsbehörde abhängig** ist die wichtige Frage, ob diese Zeiten des Studiums in die Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes einzubeziehen sind. Ein Ausländer hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, wenn er nicht nur vorübergehend, sondern auf unabsehbare Zeit hier lebt, so dass eine Beendigung des Aufenthalts ungewiss ist. Verlangt man wie diverse Interpreten des Gesetzes, dass der Aufenthalt auf Dauer ausgerichtet sein muss, kann man das bei Studenten nicht feststellen. Denn die Idee war ja, dass die Studenten wieder in ihr Heimatland zurückkehren.

Mit anderen Worten: Es handelte sich um einen vorübergehenden Aufenthalt. Deswegen wird dann nach der neuen Rechtslage eine **Niederlassungserlaubnis** vorausgesetzt. Es scheint bisher nicht klar, welche Bedeutung dem Umstand zukommt, dass der Studentenstatus sich mit dem neuen AufenthG verändert hat. Da es gemäß **§ 16 Abs. 4 AufenthG** eine eindeutige Verbesserung dieses Status gibt - mit der Chance auf einen weiteren Aufenthalt, sollte auch die Anrechnung von Studienzeiten bei Einbürgerungstatbeständen neu zu sehen sein.